

## NÖ Fischereiverordnung 1988

6550/1--0 Stammverordnung 118/88 1988-11-29

Blatt 1-28

6550/1--1 1. Novelle 116/90 1990-11-14

Blatt 3

6550/1--2 2. Novelle 134/90 1990-12-21

Blatt 3

6550/1--3 3. Novelle 143/91 1991-12-18

Blatt 3, 4, 4a, 17, 18

6550/1--4 4. Novelle 125/92 1992-09-24

Blatt 4

6550/1--5 5. Novelle 130/94 1994-10-28

Blatt 4

6550/1--6 6. Novelle 119/98 1998-08-07

Blatt 4

Ausgegeben am

7. August 1998

Jahrgang 1998

119. Stück

Die NÖ Landesregierung hat am 16. Juli 1998 aufgrund des NÖ Fischereigesetzes 1988, LGBL. 6550--1, verordnet:

Änderung der NÖ Fischereiverordnung 1988

Die NÖ Fischereiverordnung 1988, LGBL. 6550/1, wird wie folgt geändert:

Im § 2 Abs. 2 werden die Jahreszahl "1995" und der Betrag "140,--" durch die Jahreszahl "1999" und den Betrag "150,--" ersetzt.

Niederösterreichische Landesregierung:

Blochberger

Landesrat

Abschnitt I

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt I: Inhaltsverzeichnis §§

Abschnitt II: Allgemeines

Schonzeiten und Brittelmaße 1

Fischerkartenabgabe 2

Formulare 3

Fischereivereine und -verbände mit

landesweiter Bedeutung 4

Landesfischereirat, Fahrtkosten und

Aufwandsentschädigung 5

Abschnitt III: Prüfung für Fischereiaufseher

Durchführung der Prüfung 6

Inhalt der Prüfung 7

Prüfungsgebühr 8

Bestellung der Prüfer 9

Prüfungsentschädigung 10

Gleichwertigkeit anderer Prüfungen 11

Abschnitt IV:

Wahlordnung für den Fischereirevierversand

1. Der Fischereirevierversand als Wahlbehörde

Der Fischereirevierversand als Wahl-

behörde 12

Wahlkosten 13

Konstituierung der Wahlbehörde,

Angelobung ihrer Mitglieder 14

Beschlußfähigkeit des Fischereirevier-

ausschusses als Wahlbehörde 15

Selbständige Durchführung von Amts-

handlungen durch den Vorsitzenden der

Wahlbehörde 16

Aufgaben des Fischereirevier-

ausschusses als Wahlbehörde 17

Behörde 18

## 2. Ausschreibung der Wahl und Erfassung

der Wahlberechtigten

Wahlausschreibung 19

Wählerverzeichnis 20

Auflegung des Wählerverzeichnisses 21

Einsprüche 22

Verständigung der zur Streichung

beantragten Personen 23

Entscheidung über Einsprüche 24

Richtigstellung des Wählerverzeichnisses 25

## 3. Wahlvorschläge und Wahlwerbung

Einbringung von Wahlvorschlägen 26

Unterscheidende Bezeichnung der

Wahlvorschläge	27
Überprüfung der Wahlvorschläge	28
Ergänzungsvorschläge	29
Abschluß und Veröffentlichung der Wahlvorschläge	30
Zurückziehung von Wahlvorschlägen	31
4. Entfall des weiteren Wahlverfahrens	
Entfall der Stimmabgabe	32
5. Vorbereitung der Wahl	
Amtlicher Stimmzettel	33
Wahlkuverts, Briefumschläge, Merkblätter	34
Kundmachung des Wahlortes und der Wahlzeit	35
Zusendung der Wahlformulare	36
Ausstattung des Sitzungsraumes	37
Ausübung des Wahlrechts	38
6. Durchführung der Wahl	
Allgemeines	39
Sitzung des Fischereirevierausschusses als Wahlbehörde	40
7. Ermittlung des Wahlergebnisses	
Ermittlung des Wahlergebnisses, Niederschrift	41

Gültige Stimmen 42

Mehrere Stimmen in einem Wahlkuvert 43

Ungültige Stimmen 44

Berechnung der Wahlzahl 45

Zuweisung der Mandate 46

Verlautbarung des Wahlergebnisses,

Anfechtung 42

8. Ergänzungsvorschläge, Nachbesetzung

von freiwerdenden Mandaten,

Amtsbestätigungen

Ergänzungsvorschläge, Nachbesetzung

freiwerdender Mandate 48

Amtsbestätigung 49

9. Konstituierende Sitzung des Fischereirevierausschusses, Wahl des  
Obmannes und des Kassiers, Wahl des Obmannes und des Kassiers 50

Abschnitt V: Schlußbestimmungen

Schlußbestimmungen 51

Anlage (Muster 1 bis 11)

Abschnitt II

Allgemeines

§ 1

Schonzeiten und Brittelmaße

(1) Für nachstehende Fischarten und Krustentiere werden folgende

Schonzeiten und Brittelmaße festgesetzt:

Tierart Schonzeit Brittelmaß

in cm

Aal: -- --

Aalrutte: 1. Dezember bis 31. Jänner 35

Aitel: -- --

Äsche: 1. März bis 30. April 30

Bachforelle: 1. September bis 15. März 25

Bachneunauge: ganzjährig --

Bachneunauge

Ukrainisches: ganzjährig --  
Bachsaibling: 16. September bis 15. März 22  
Barbe: 1. Mai bis 15. Juni 30  
Bitterling: ganzjährig --  
Brachsen: 1. Mai -- 31. Mai 25  
Elritze: 1. April bis 31. Mai --  
Flußbarsch: -- --  
Frauennerfling: ganzjährig --  
Giebel: -- --  
Gründlingl: 1. Mai bis 31. Mai --  
Güster: -- --  
Hasel: 16. März bis 15. Mai --  
Hecht: 1. Februar bis 30. April 50  
Huchen: 16. Februar bis 15. Mai 75  
Hundsfisch: ganzjährig --  
Karausche: 1. Mai bis 31. Mai --  
Karpfen: 1. Mai bis 31. Mai 35  
Kaulbarsch: 1. März bis 30. April 10  
Donaukaul barsch: 1. März bis 30. April 10  
Kesslers  
Gründling: ganzjährig --  
Koppe: 1. Februar bis 30. April --  
Laube: 16. Mai bis 30. Juni --  
Maräne,  
Renke: 16. Oktober bis 31. Dezember 30  
Tierart Schonzeit Brittelmaß  
in cm  
Marmorgrundel: -- --  
Moderlieschen: ganzjährig --  
Nase: 16. März bis 31. Mai 30  
Nerfling: 1. bis 31. Mai 35  
Perlfisch: ganzjährig --  
Regenbogen forelle: 1. Jänner bis 15. März 25  
Rotauge: -- --  
Rotfeder: 1. April bis 31. Mai --  
Rußnase: 16. April bis 15. Juni 25  
Schied,  
Rapfen: 16. April bis 31. Mai 40  
Schlammpeizger: ganzjährig --  
Schleie: 1. Juni bis 30. Juni 25  
Schmerle: 1. März bis 31. Mai --  
Schneider: ganzjährig --  
Schrätzer: 1. April bis 31. Mai 15  
Seeforelle: 16. September bis 15. März 50  
Seesaibling: 16. September bis 15. März 28  
Sichling: 1. Mai bis 30. Juni --  
Steinbeißer: ganzjährig --  
Steingreßling: ganzjährig --  
Sterlet: 1. Mai bis 30. Juni 45  
Stichling: 1. Mai bis 30. Juni --  
Streber: ganzjährig --  
Strömer: ganzjährig --  
Weißflossen gründling: 1. Mai bis 31. Mai --  
Wels: 1. Juni bis 30. Juni 60  
Wolgazander: 1. April bis 31. Mai 40  
Zander: 1. April bis 31. Mai 40  
Zingel: 1. April bis 31. Mai 20  
Zobel: 1. Mai bis 31. Mai 25  
Zope: ganzjährig --  
Familie Fluß muscheln  
(Flußperlmuschel,  
Flußmuscheln,  
Malermuschel,

Teichmuscheln): ganzjährig --

Edel-, Sumpf-,

Steinkrebs

männlich: 1. Oktober bis 31. Mai 12

weiblich: ganzjährig --

(2) Der Anfangs- und Schlußtag der Schonzeit werden in diese

eingerechnet.

(3) Die in Abs. 1 nicht genannten Fischarten und Krebse sind nicht

heimisch, für sie gelten weder Schonzeiten noch Brittelmaße.

(4) Fische und Krustentiere dürfen grundsätzlich nur dann gefangen

und vom Fänger behalten werden, wenn sie das Brittelmaß aufweisen

(§ 8 NÖ Fischereigesetz 1988). Das Brittelmaß ist die Länge des

Tieres, die von der Kopfspitze bis zum Ende der Schwanzflosse

gemessen wird.

(5) Im Sinne des § 10 Z. 7 und 11 des NÖ Fischereigesetzes 1988 ist

in der Zeit vom 1. bis 31. Mai der Fischfang mit Daubeln, in der

Zeit vom 1. April bis 31. Mai auch der Fischfang mit Netzen

anderer Art in Fischwässern verboten. Daubelnetze müssen eine

Mindestmaschenweite von 4 cm im Geviert aufweisen.

§ 2

Fischerkartenabgabe

(1) Die Ausstellungsbehörde darf die Fischerkarte erst nach

Entrichtung der Fischerkartenabgabe ausfolgen. Sie hat dem Inhaber

in der Folge vor Beginn eines Jahres einen Zahlschein zur

Entrichtung der Fischerkartenabgabe zu übersenden. Der

Zahlungsabschnitt ist in die Fischerkarte einzulegen.

(2) Die jährliche Fischerkartenabgabe beträgt ab 1. Jänner 1999 S

150,--.

§ 3

Formulare

Die Landesregierung hat Drucksorten für Fischerkarten und  
Fischergastkarten gemäß den Mustern 1 und 2 der Anlage herzustellen.

§ 4

Fischereirevierevereine und -verbände

mit landesweiter Bedeutung

Als Fischereivereine oder Fischereiverbände mit größter landesweiter Bedeutung werden bestimmt:

die Österreichische Fischereigesellschaft, gegr. 1880, 1010 Wien, Elisabethstraße 22,

der Österreichische Sport-Fischerei-Verband, 2340 Mödling, Spechtgasse 68,

der Verband der Österreichischen Arbeiter-Fischerei-Vereine (VÖAFV), 1080 Wien, Lenaugasse 14.

§ 5

Landesfischereirat, Fahrtkosten und

Aufwandsentschädigung

Den Mitgliedern des Landesfischereirates gebührt:

1. der Ersatz der mit ihrer Tätigkeit verbundenen Fahrtkosten. Diese

werden unter sinngemäßer Anwendung der

Landes-Reisegebührenvorschrift (VIII. Teil der DPL 1972, LGBI.

2200) berechnet;

2. eine Aufwandsentschädigung, die für jede angefangene halbe Stunde

der Tätigkeit S 60,-- beträgt, die aber insgesamt eine Tagesgebühr

von S 404,-- nicht übersteigen darf.

Abschnitt III

Prüfung für Fischereiaufseher

§ 6

Durchführung der Prüfung

(1) Der Prüfungswerber hat der Anmeldung zur Prüfung die

Geburtsurkunde und den Staatsbürgerschaftsnachweis beizulegen.

(2) Die Bezirksverwaltungsbehörde (das Amt der Landesregierung) hat die an ihrem Sitz abzunehmende Prüfung vorzubereiten, eine Strafregisterbescheinigung hinsichtlich der Prüfungswerber einzuholen und sonach

die Prüfer sowie die Prüfungswerber zeitgerecht unter Angabe des Ortes, des Tages und der Stunde zur Prüfung zu laden. Der Ladung ist ein Zahlschein zur Entrichtung der Prüfungsgebühr (§ 8) anzuschließen; sie gilt als bescheidmäßige Zulassung zur Prüfung.

(3) Die Prüfung ist nicht öffentlich.

(4) Die Prüfungskommission hat die Entrichtung der Prüfungsgebühr zu prüfen, für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung zu sorgen und Prüfungswerber, die die Prüfung stören, oder durch ungeziemendes Benehmen den Anstand verletzen, nach fruchtloser Ermahnung von der Prüfung auszuschließen.

(5) Tritt ein Prüfungswerber während der Prüfung zurück oder wird er

von ihr ausgeschlossen, so gilt die Prüfung als nicht bestanden,

und es ist der Prüfungswerber für "nicht geeignet" zu erklären.

(6) Über den Verlauf der Prüfung ist eine Niederschrift zu führen. In

der Prüfungsniederschrift sind jedenfalls festzuhalten:  
der Tag der Prüfung,  
die Zusammensetzung der Prüfungskommission,  
die Personaldaten der Prüfungswerber und  
das Ergebnis der Prüfung.

Die Niederschrift ist von den Mitgliedern der Prüfungskommission  
zu unterfertigen.

(7) Nach Beendigung der Prüfung hat die Prüfungskommission in nicht  
öffentlicher Sitzung über das Ergebnis zu beraten und zu  
beschließen. Dieses hat auf "geeignet" oder "nicht geeignet" zu  
lauten, je nachdem ob der Prüfungswerber ausreichende Kenntnisse  
über die Aufgaben des Fischereischutzes und die Befugnisse  
öffentlicher Wachen nachweist oder nicht. Für die Beurteilung als "  
geeignet" ist ein einstimmiger Beschluß der Prüfungskommission  
notwendig.

(8) Prüfungswerbern, die für geeignet erklärt wurden, ist  
nachweislich ein Zeugnis (Muster 3 der Anlage) auszufolgen. Das  
Zeugnis hat Namen, Geburtsdaten und Wohnort des Prüfungswerbers zu  
enthalten und ist  
mit dem Amtssiegel jener Behörde zu versehen, bei der die  
Prüfungskommission eingerichtet ist und  
von den Prüfern zu unterfertigen.

(9) Prüfungswerbern, die nicht für geeignet erklärt wurden ist  
hierüber eine Mitteilung (Muster 4 der Anlage) auszufolgen. Abs. 8  
gilt sinngemäß.

(10) Eine Wiederholung der Prüfung ist frühestens nach 3 Monaten  
zulässig. Sie ist vom Prüfungswerber neuerlich zu beantragen. Abs.

1 gilt sinngemäß.

## Inhalt der Prüfung

Prüfungswerber haben neben der Kenntnis der wichtigsten heimischen Fischarten (Aussehen, Vorkommen, Laichzeiten), der Muscheln, Krustentiere und Fischnährtiere auch ausreichende Kenntnisse folgender Rechtsvorschriften nachzuweisen:

1. NÖ Fischereigesetz 1988, LGBL. 6550:

a) Wesen des Fischereirechtes (§ 4),

b) Fischereipolizeiliche Bestimmungen (§§ 7--12),

c) Fischereischutz (§§ 21--25)

d) Beziehungen der **Fischerei** zu anderen Rechten (§§ 39--41);

2. Gesetz über die Beeidigung und äußere Kennzeichnung der

öffentlichen Landeskulturwachen, LGBL. 6125 (§§ 4--7);

3. Gesetz über Jagd- und Fischereiaufseher, LGBL. 6560 (§§ 1--4);

4. NÖ Naturschutzgesetz, LGBL. 5500 (§§ 1, 3, 10 und 11);

5. Verordnung über den Schutz wildwachsender Pflanzen und

freilebender Tiere, LGBL. 5500/2 (§ 3);

6. Strafgesetzbuch (§§ 137--141, 222, 269 und 270).

### § 8

#### Prüfungsgebühr

(1) Prüfungswerber haben vor der Abnahme der Prüfung an jene Behörde,

bei der die Prüfungskommission eingerichtet ist, eine Gebühr im

Betrage von S 300,-- zu entrichten.

(2) Tritt ein Prüfungswerber vor der Prüfung von dieser zurück und

beabsichtigt er auch nicht, zu einem späteren Termin anzutreten,

dann ist die Prüfungsgebühr zurückzuerstatten. Ein Zurücktreten

während der Prüfung oder ein Ausschluß von der Prüfung gibt keinen

Anspruch auf Rückerstattung der Prüfungsgebühr.

### § 9

#### Bestellung der Prüfer

(1) Die rechtskundigen Prüfer sind aus dem Stand der rechtskundigen

Bediensteten des Landes auszuwählen und zu bestellen. Sie müssen

in der Vollziehung der einschlägigen Rechtsgebiete über

ausreichende Erfahrung verfügen.

(2) Die fischereifachlichen Prüfer sind nach Anhörung der

Fischereirevierverschläge zu bestellen. Sie müssen mindestens 10 Jahre lang im Besitz einer gültigen Fischerkarte eines Bundeslandes gewesen, unbescholten und mit der Bewirtschaftung von Fischwässern vertraut sein.

(3) Für die Prüfer ist die erforderliche Anzahl von Ersatzmitgliedern

der Prüfungskommission zu bestellen. Die Ersatzmitglieder sind im

Fall der Verhinderung der Prüfer zu laden (§ 6 Abs. 2).

(4) Die Bestellung gilt grundsätzlich für die Dauer von fünf Jahren.

Die Prüfer (Ersatzmitglieder) haben ihre Funktion bis zur

Neubestellung der Prüfungskommission auszuüben. Sie können ihre

Funktion jederzeit zurücklegen. Ihre Wiederbestellung nach Ablauf

der Funktionsperiode ist zulässig.

§ 10

Prüfungsentschädigung

(1) Den Prüfern gebührt für die Abnahme der Prüfung eine

Entschädigung, die für jeden geprüften Prüfungswerber mit S 80,--

bestimmt wird, sowie der Ersatzallfälliger Fahrtkosten. Diese sind

unter sinngemäßer Anwendung der Landes-Reisegebührenvorschrift

(VIII. Teil der DPL 1972, LGBI. 2200) zu berechnen.

(2) Die Prüfungsgebühr steht dem Prüfer auch dann zu, wenn der

Prüfungswerber während der Prüfung von dieser zurücktritt oder

wenn er von der Prüfung ausgeschlossen wird.

§ 11

Gleichwertigkeit anderer Prüfungen

(1) Der erfolgreiche Abschluß einer öffentlichen oder mit

Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten höheren Lehranstalt für

Forstwirtschaft (Försterschule) ersetzt die Prüfung für

Fischereiaufseher.

(2) An der Universität für Bodenkultur erfolgreich abgelegte

- Prüfungen über die Lehrveranstaltungen
- a) Fischereibiologie, Fischereiwirtschaft, Fischzucht und
  - b) Forstrecht, Jagdrecht, Fischereirecht

ersetzen die Prüfung für Fischereiaufseher.

#### Abschnitt IV

Wahlordnung für den Fischereirevierversand

1. Der Fischereirevierausschuß

als Wahlbehörde

##### § 12

Der Fischereirevierausschuß als Wahlbehörde

- (1) Zur Leitung und Durchführung der Wahl ist der

Fischereirevierausschuß als Wahlbehörde berufen. Der Obmann des

Fischereirevierausschusses ist Vorsitzender der Wahlbehörde.

- (2) Dem Fischereirevierausschuß sind vom Vorstand der Behörde die zur

Durchführung der Wahl notwendigen Hilfskräfte und Hilfsmittel

zuzuweisen.

##### § 13

Wahlkosten

Der mit der Durchführung der Wahl verbundene Sachaufwand ist aus den Mitteln des Fischereirevierversandes zu bestreiten. Die Mitglieder der Wahlbehörde haben Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung gemäß § 56 des NÖ Fischereigesetzes 1988.

##### § 14

Konstituierung der Wahlbehörde, Angelobung ihrer Mitglieder

- (1) Spätestens am einundzwanzigsten Tag nach dem Stichtag hat der

Fischereirevierausschuß eine Sitzung als Wahlbehörde abzuhalten.

- (2) Die Mitglieder haben in die Hand des Vorsitzenden das Gelöbnis

strenger Unparteilichkeit und gewissenhafter Pflichterfüllung

abzulegen.

##### § 15

Beschlußfähigkeit des

Fischereirevierausschusses als Wahlbehörde

- (1) Die Wahlbehörde ist beschlußfähig, wenn der Obmann oder sein

Stellvertreter und wenigstens drei Mitglieder aus dem Kreis der

Fischereiberechtigten und wenigstens ein Mitglied aus dem Kreis

der Fischereiausübungsberechtigten anwesend sind.

- (2) Zur Fassung eines gültigen Beschlusses ist Stimmenmehrheit

erforderlich. Der Obmann stimmt mit. Bei Stimmengleichheit gilt

der Antrag als abgelehnt.

(3) Ersatzmitglieder sind bei Feststellung der Beschlußfähigkeit und

bei der Abstimmung nur dann zu berücksichtigen, wenn ihre

zugehörigen Beisitzer an der Ausübung ihres Amtes verhindert sind.

Die Teilnahme von Ersatzmitgliedern an Sitzungen ist nur im Fall

der Verhinderung der Beisitzer zulässig.

#### § 16

Selbständige Durchführung von Amtshandlungen durch den Vorsitzenden der Wahlbehörde

Der Vorsitzende der Wahlbehörde hat eine Amtshandlung selbständig durchzuführen, wenn

trotz ordnungsgemäßer Einberufung die Wahlbehörde nicht beschlußfähig ist oder während der Amtshandlung beschlußunfähig wird und die Dringlichkeit der Amtshandlung einen Aufschub nicht zuläßt.

#### § 17

Aufgaben des Fischereirevierausschusses als Wahlbehörde

Der Fischereirevierausschuß als Wahlbehörde hat die Geschäfte zu besorgen, die ihm nach dieser Verordnung zukommen. Er entscheidet auch in allen Fragen, die sich in seinem Bereich über das Wahlrecht und die Ausübung der Wahl ergeben. Alle anderen Geschäfte obliegen dem Obmann des Fischereirevierausschusses als Vorsitzendem.

#### § 18

Behörde

Behörde im Sinn dieser Verordnung ist die Behörde gemäß § 3 Z. 2 des NÖ Fischereigesetzes 1988. Die Behörde hat bei ihr einlangende Geschäftsstücke unverzüglich an den Fischereirevierausschuß weiterzuleiten.

2. Ausschreibung der Wahl und Erfassung der Wahlberechtigten

#### § 19

Wahlausschreibung

(1) Die Ausschreibung der Wahl ist durch den Fischereirevierausschuß

durch Anschlag an mindestens einer Amtstafel der Landesregierung

und der Bezirksverwaltungsbehörden des Zuständigkeitsbereiches des

Fischereirevierverbandes auszuschreiben und öffentlich

kundzumachen. Die Kundmachung ist überdies den Wahlberechtigten

zuzustellen.

(2) Die Ausschreibung hat zu enthalten:  
die Bezeichnung des Fischereirevierverbandes,  
den Wahltag,

die Wahlzeit (§ 37 Abs. 2),  
den Stichtag und  
das Datum der Wahlausschreibung.

§ 20

Wählerverzeichnis

(1) Wahlberechtigt sind:  
alle Fischereiberechtigten und  
alle Fischereiausübungsberechtigten

der im Zuständigkeitsbereich des Fischereirevierverbandes

gelegenen Fischereireviere (§ 47 Abs. 1 letzter Satz des NÖ

Fischereigesetzes 1988).

(2) Alle Fischereiberechtigten und  
alle Fischereiausübungsberechtigten

im Zuständigkeitsbereich eines Fischereirevierverbandes bilden je

einen Wahlkörper.

(3) Der Fischereirevierausschuß hat für jeden Wahlkörper ein

gesondertes Wählerverzeichnis anzulegen. Hiefür sind Formulare

gemäß Muster 5 der Anlage zu verwenden.

(4) Den Eintragungen in die Wählerverzeichnisse ist der

Fischereikataster zugrunde zu legen.

§ 21

Auflegung des Wählerverzeichnisses

(1) Das Wählerverzeichnis ist spätestens binnen vier Wochen nach dem

Stichtag vorläufig abzuschließen.

(2) Am Tag nach dem vorläufigen Abschluß des Wählerverzeichnisses ist

dieses bei der Behörde durch zehn Tage zur öffentlichen Einsicht

aufzulegen. Die Einsichtnahme kann nur während der festgesetzten

Zeit des Parteienverkehrs erfolgen.

(3) Die Auflegung des Wählerverzeichnisses ist am Tag vor Beginn der

Einsichtsfrist durch Anschlag an der Amtstafel der Behörde

öffentlich kundzumachen. Für die Kundmachung sind Formulare gemäß

Muster 6 der Anlage zu verwenden.

(4) Innerhalb der Einsichtsfrist kann jedermann in das

Wählerverzeichnis Einsicht nehmen und davon Abschriften oder

Vervielfältigungen herstellen.

(5) Vom ersten Tag der Auflegung an dürfen Änderungen im

Wählerverzeichnis nur mehr aufgrund des Einspruchsverfahrens

vorgenommen werden. Ausgenommen hievon ist die Behebung von

Formgebrechen, wie z.B. von Schreibfehlern, unleserlichen Worten,

fehlerhaften Anschriftsbezeichnungen und dgl.

§ 22

Einsprüche

(1) Innerhalb der Einsichtsfrist kann jeder Wahlberechtigte eines

Wahlkörpers, der im Wählerverzeichnis enthalten ist, unter Angabe

seines Namens und der Wohnadresse bei der Behörde gegen das

Wählerverzeichnis des Wahlkörpers, dem er angehört, schriftlich,

mündlich, fernschriftlich oder telegrafisch Einspruch erheben. Der

Einspruchswerber kann die Aufnahme eines Wahlberechtigten in das

Wählerverzeichnis oder die Streichung eines nicht Wahlberechtigten

aus dem Wählerverzeichnis begehren.

(2) Die Einsprüche müssen bei der Behörde noch vor Ablauf der

Einsichtsfrist einlangen; andernfalls sind sie nicht zu

berücksichtigen. Einsprüche sind zu begründen und

erforderlichenfalls zu belegen.

§ 23

Verständigung der zur Streichung beantragten Personen

(1) Der Fischereirevierausschuß hat Personen, gegen deren Aufnahme in

das Wählerverzeichnis Einspruch erhoben wurde, hievon unter

gleichzeitiger Bekanntgabe der Gründe innerhalb von 24 Stunden

nach Einlangen des Einspruches zu verständigen. Dem Betroffenen

steht es frei, binnen vier Tagen nach Zustellung der Verständigung

Stellung zu nehmen.

(2) Die Namen der Einspruchswerber unterliegen der

Amtsverschwiegenheit.

§ 24

Entscheidung über Einsprüche

(1) Der Fischereirevierausschuß hat über den Einspruch binnen sechs

Tagen nach seinem Einlangen zu entscheiden.

(2) Die Entscheidung des Fischereirevierausschusses ist endgültig.

Sie ist sowohl dem Einspruchswerber als auch dem von der

Entscheidung Betroffenen unverzüglich und nachweislich

zuzustellen.

§ 25

Richtigstellung des Wählerverzeichnisses

Erfordert die Entscheidung über einen Einspruch eine Richtigstellung des Wählerverzeichnisses, so ist diese vom Fischereirevierausschuß unter Anführung der Entscheidungsdaten unverzüglich vorzunehmen.

Handelt es sich hierbei um die Aufnahme einer vorher im Wählerverzeichnis nicht verzeichneten Person, so ist sie am Schluß des Wählerverzeichnisses mit der dort folgenden fortlaufenden Zahl anzuführen. Wird eine Person aufgrund der Entscheidung gestrichen, dann ist die Streichung unter Anführung der Entscheidungsdaten durchzuführen.

3. Wahlvorschläge und Wahlwerbung

§ 26

Einbringung von Wahlvorschlägen

(1) Wahlwerbende Gruppen haben ihre Wahlvorschläge, für jeden der

beiden Wahlkörper getrennt, spätestens 40 Tage vor dem Wahltag bis

13.00 Uhr der Behörde vorzulegen.

(2) Die Wahlvorschläge für die beiden Wahlkörper müssen enthalten:

1. die unterscheidende Bezeichnung der wahlwerbenden Gruppe und eine

allfällige Kurzbezeichnung;

2. den Wahlkörper, für den er eingebracht wurde;

3. die Liste der Bewerber, das ist ein Verzeichnis von höchstens

doppelt so vielen Bewerbern, als Mitglieder im Wahlkörper zu

wählen sind, in der beantragten, mit arabischen Ziffern

bezeichneten Reihenfolge unter Angabe des Vor- und Zunamens,

Berufes, Geburtsjahres und der Postanschrift jedes Bewerbers;

4. die schriftliche Zustimmung der Wahlwerber zur Aufnahme in den

Wahlvorschlag;

5. die Nennung eines zustellungsbevollmächtigten Vertreters.

(3) Wenn kein zustellungsbevollmächtigter Vertreter genannt wird, so

gilt der in der Liste an erster Stelle angeführte Bewerber als

zustellungsbevollmächtigter Vertreter.

(4) Der Wahlvorschlag muß eine einheitliche, zusammenhängende Urkunde

darstellen.

§ 27

Unterscheidende Bezeichnung der Wahlvorschläge

Weisen mehrere Wahlvorschläge dieselbe oder schwer unterscheidbare Bezeichnungen auf, so hat der Obmann des Fischereirevierausschusses die Vertreter dieser Wahlvorschläge zu einer gemeinsamen Besprechung zu laden und ein Einvernehmen über die Unterscheidung der Bezeichnungen anzubahnen. Kann ein Einvernehmen nicht hergestellt werden, dann sind diese Wahlvorschläge nach dem an erster Stelle gereihten Bewerber zu benennen.

§ 28

Überprüfung der Wahlvorschläge

(1) Der Fischereirevierausschuß hat unverzüglich zu prüfen, ob die

eingelangten Wahlvorschläge den Bestimmungen des § 26 entsprechen

und ob die vorgeschlagenen Bewerber wählbar sind (§ 50 Abs. 2 des

NÖ Fischereigesetzes 1988).

(2) Entspricht ein Wahlvorschlag nicht den Erfordernissen des § 26

Abs. 2, so ist er zurückzuweisen. Bewerber, die nicht wählbar sind

oder deren schriftliche Erklärungen nicht vorliegen, sind im

Wahlvorschlag zu streichen. Hievon ist der

zustellungsbevollmächtigte Vertreter zu verständigen.

§ 29

Ergänzungsvorschläge

(1) Ein Wahlvorschlag kann durch Nennung eines anderen Bewerbers

ergänzt werden, wenn ein Bewerber verzichtet,

stirbt,  
die Wählbarkeit verliert oder  
wegen Mangel der Wählbarkeit oder der schriftlichen Zustimmung  
gestrichen wird.

Wird ein Bewerber wegen Fehlens der schriftlichen Zustimmung  
gestrichen, so kann die fehlende Zustimmung auch nachgebracht  
werden.

(2) Die Ergänzungsvorschläge, die der Unterschrift des

zustellungsbevollmächtigten Vertreters bedürfen sowie die

nachträgliche Zustimmung eines Bewerbers müssen spätestens am

fünfundzwanzigsten Tag vor dem Wahltag bei der Behörde einlangen.

Der zustellungsbevollmächtigte Vertreter ist von der allfälligen

Streichung eines Bewerbers nachweislich in Kenntnis zu setzen.

§ 30

Abschluß und Veröffentlichung  
der Wahlvorschläge

(1) Frühestens am fünfundzwanzigsten, spätestens am zwanzigsten Tag

vor dem Wahltag hat der Fischereirevierausschuß die Wahlvorschläge

abzuschließen. Enthält ein Wahlvorschlag mehr als doppelt so viele

Bewerber wie für jeden Wahlkörper zu wählen sind, hat der

Fischereirevierausschuß die überzähligen Bewerber zu streichen und

die Wahlvorschläge nach deren Abschluß unverzüglich zu

veröffentlichen.

(2) Den unterscheidenden Bezeichnungen der Wahlvorschläge sind die

Worte "Liste 1, 2, 3 usw." in fortlaufender Numerierung

voranzusetzen. Für die Reihung der Wahlvorschläge ist ihr

Einlangen maßgeblich.

(3) Die Veröffentlichung der Wahlvorschläge hat an den Amtstafeln

aller Bezirksverwaltungsbehörden im Zuständigkeitsbereich des Fischereirevierverbandes zu erfolgen. Bei allen Gruppen sind die Bezeichnungen einschließlich allfälliger Kurzbezeichnungen mit gleich großen Druckbuchstaben in für jede wahlwerbende Gruppe gleich große Rechtecke mit schwarzer Druckfarbe einzutragen. Für die Kurzbezeichnung sind hierbei einheitlich große schwarze Druckbuchstaben zu verwenden. Vor jeder Bezeichnung ist mit schwarzem Druck das Wort Liste und darunter größer die jeweils fortlaufende Ziffer anzuführen. Bei mehr als dreizeiligen Bezeichnungen kann die Größe der Druckbuchstaben dem zur Verfügung stehenden Raum entsprechend angepaßt werden.

#### § 31

##### Zurückziehung von Wahlvorschlägen

(1) Eine wahlwerbende Gruppe kann ihren Wahlvorschlag durch

schriftliche Erklärung zurückziehen. Diese Erklärung muß

spätestens am zwanzigsten Tag vor dem Wahltag bei der Behörde

einlangen.

(2) Ein Wahlvorschlag gilt weiters als zurückgezogen, wenn sämtliche

Wahlwerber schriftlich bis zum zwanzigsten Tag vor dem Wahltag

gegenüber dem Fischereirevierausschuß auf ihre Wahlwerbung

verzichtet haben und diese Verzichtserklärung dem Obmann oder

seinem Stellvertreter persönlich übergeben.

#### 4. Entfall des weiteren Wahlverfahrens

##### § 32

##### Entfall der Stimmabgabe

(1) Wenn innerhalb der in § 26 Abs. 1 bezeichneten Frist für einen

Wahlkörper nur ein Wahlvorschlag eingebracht wurde und dieser Wahlvorschlag eine genügende Zahl von wählbaren Bewerbern enthält, dann sind die im Wahlvorschlag genannten Bewerber in der darin angegebenen Reihenfolge als gewählt zu erklären und es entfällt eine Stimmabgabe hinsichtlich des betreffenden Wahlkörpers.

(2) Wurde für jeden Wahlkörper nur je ein Wahlvorschlag eingebracht, dann hat die Veröffentlichung unverzüglich in den Amtlichen Nachrichten der Landesregierung und an den Amtstafeln der Bezirksverwaltungsbehörden, deren Sitz im Zuständigkeitsbereich des Fischereirevierverbandes gelegen ist, zu erfolgen. Ist jedoch für einen der beiden Wahlkörper ein Abstimmungsverfahren durchzuführen, dann hat die Veröffentlichung der Bewerber des anderen Wahlvorschlages gleichzeitig mit jenen zu erfolgen, für die das Wahlverfahren weiterzuführen war.

#### 5. Vorbereitung der Wahl

##### § 33

##### Amtlicher Stimmzettel

(1) Der amtliche Stimmzettel ist nach dem Muster 7 der Anlage für jeden Wahlkörper in einer eigenen Farbe zu gestalten. Er hat die Listennummern, die Bezeichnungen der Wahlvorschläge und allfällige Kurzbezeichnungen sowie Rubriken mit einem Kreis zu enthalten. Der amtliche Stimmzettel darf nur auf Anordnung des Fischereirevierausschusses nach Abschluß der Wahlvorschläge hergestellt werden.

(2) Das Ausmaß des amtlichen Stimmzettels hat etwa dem Format DIN A5

zu entsprechen. Wenn es die Anzahl der zu berücksichtigenden Listennummern erfordert, so ist die Längsseite des Stimmzettels entsprechend zu vergrößern. Es sind für alle Bezeichnungen die gleiche Größe der Rechtecke und der Druckbuchstaben, für die Abkürzung der Bezeichnung einheitlich größtmögliche Druckbuchstaben zu verwenden. Bei mehr als dreizeiligen Bezeichnungen kann die Größe der Druckbuchstaben dem zur Verfügung stehenden Raum entsprechend angepaßt werden. Das Wort Liste ist klein, die Ziffern unterhalb desselben sind möglichst groß zu drucken. Die Farbe aller Druckbuchstaben hat einheitlich schwarz zu sein. Die Trennungslinie der Rechtecke und der Kreise hat in gleicher Stärke ausgeführt zu werden.

(3) Die amtlichen Stimmzettel sind vom Fischereirevierausschuß

entsprechend der endgültigen Zahl der Wahlberechtigten herstellen zu lassen.

§ 34

Wahlkuverts, Briefumschläge, Merkblätter

(1) Gleichzeitig mit der Herstellung der amtlichen Stimmzettel sind

Wahlkuverts, Briefumschläge und Merkblätter aufzulegen.

(2) Die Wahlkuverts sind undurchsichtig und in der dem jeweiligen

amtlichen Stimmzettel entsprechenden Farbe herzustellen.

(3) Die Briefumschläge sind aus weißem Papier und mit gummierter

Verschlußklappe (Abschnitt) nach dem Muster 8 der Anlage zu

gestalten.

(4) Die Merkblätter dienen der Information des Wahlberechtigten. Sie

haben Angaben zu enthalten über:  
die Ausfüllung des amtlichen Stimmzettels,  
die Verwendung des Wahlkuverts,  
den Wahlort und  
den Zeitpunkt, bis zu dem der verschlossene Briefumschlag bei der  
Behörde spätestens eingelangt sein muß.

§ 35

Kundmachung des Wahlortes und der Wahlzeit

(1) Wahlort ist der Sitz der Behörde, bei der der

Fischereirevierausschuß als Wahlbehörde eingerichtet ist.

(2) Wahlzeit ist der Zeitraum ab Zustellung der Wahlformulare an die

Wahlberechtigten bis 13 Uhr des Wahltages.

§ 36

Zusendung der Wahlformulare

Nach Abschluß und Veröffentlichung der Wahlvorschläge (§ 30) oder  
nach Zurücknahme von Wahlvorschlägen (§ 31) hat der  
Fischereirevierausschuß mindestens zehn Tage vor dem Wahltag folgende  
Wahlformulare nachweislich an die Wahlberechtigten zu versenden:  
die entsprechende Anzahl der amtlichen Stimmzettel,  
die entsprechende Anzahl von Wahlkuverts,  
den Briefumschlag und  
das Merkblatt.

§ 37

Ausstattung des Sitzungsraumes

Die Behörde hat am Wahltag für die Stimmzählung, das  
Ermittlungsverfahren und die Aufnahme der Niederschrift einen  
entsprechend zu kennzeichnenden Amtsraum zur Verfügung zu halten.  
Dieser ist mit einem Tisch und mit Sitzgelegenheiten für die  
Mitglieder des Fischereirevierausschusses sowie mit einer Wahlurne  
auszustatten.

§ 38

Ausübung des Wahlrechtes

Der Wahlberechtigte hat im Fall der Teilnahme an der Wahl den  
amtlichen Stimmzettel auszufüllen und in das Wahlkuvert zu legen.  
Sodann ist das den amtlichen Stimmzettel enthaltende Wahlkuvert (die  
Wahlkuverts) in den Briefumschlag zu legen und letzterer so zu  
verschließen, daß jeglicher Postvermerk und sonstige handschriftliche  
Aufzeichnungen auf dem Wahlkuvert selbst vermieden werden können. Der  
geschlossene Briefumschlag ist sodann im Postweg an den  
Fischereirevierausschuß im Wege der Behörde zu senden. Die  
Übersendung erfolgt auf Kosten und Gefahr des Wahlberechtigten.

6. Durchführung der Wahl

§ 39

Allgemeines

(1) An der Wahl dürfen nur Personen (§ 50 Abs. 1 NÖ Fischereigesetz

1988) teilnehmen, deren Namen im abgeschlossenen Wählerverzeichnis

enthalten sind.

(2) Jeder Wahlberechtigte hat sovielen Stimmen, als er im Bereich des

Fischereirevierverbandes Fischereireviere besitzt

(Fischereiberechtigter) oder als Fischereiausübungsberechtigter

bewirtschaftet.

- (3) Jeder Wahlberechtigte darf sein Wahlrecht nur vor jenem

Fischereirevierausschuß ausüben, in dessen Wählerverzeichnis er

eingetragen ist.

- (4) Jeder Wahlberechtigte, der sich an der Wahl zu beteiligen

wünscht, muß den die Wahlkuverts enthaltenden Briefumschlag so

zeitgerecht zur Post geben, daß er bis spätestens 13 Uhr des

Wahltages beim Fischereirevierausschuß eingelangt ist.

- (5) Die Behörde hat auf den Briefumschlägen Datum und Uhrzeit des

Einlangens einzutragen. Dieser Vermerk ist mit einem Handzeichen

des Organes der Behörde zu versehen, das die Briefumschläge

entgegennimmt. Die Briefumschläge sind von ihm uneröffnet bis zu

deren Öffnung am Wahltag gesichert unter Verschuß zu halten.

- (6) Der Vorsitzende hat die Beisitzer zeitgerecht zur Sitzung des

Fischereirevierausschusses am Wahltag zu laden, in der das

Wahlergebnis ermittelt wird. Die Sitzung darf frühestens um 13 Uhr

anberaumt werden.

§ 40

Sitzung des Fischereirevierausschusses als

Wahlbehörde

- (1) Zu Beginn der Sitzung des Fischereirevierausschusses als

Wahlbehörde hat der Wahlleiter das Wählerverzeichnis und das

Abstimmungsverzeichnis (Muster 5 und 9 der Anlage) bereitzulegen

und

den Beisitzern, gesondert für jeden Wahlkörper die Anzahl der an die Wahlberechtigten versendeten amtlichen Stimmzettel bekanntzugeben und die Bestimmungen über die Beschlußfähigkeit des Fischereirevierausschusses als Wahlbehörde in Erinnerung zu rufen.

- (2) In den Sitzungsraum dürfen außer den Mitgliedern des

Fischereirevierausschusses nur deren allfällige Hilfskräfte

zugelassen werden. Das Recht der Behörde, zu allen Sitzungen des

Fischereirevierausschusses einen Vertreter zu entsenden, wird

dadurch nicht berührt (§ 57 NÖ Fischereigesetz 1988).

(3) Der Fischereirevierausschuß hat sich zu überzeugen, daß die

Wahlurne leer ist.

(4) Die nach 13 Uhr des Wahltages eingelangten Briefumschläge sind

auszusondern und mit dem Vermerk "verspätet" zu versehen und

uneröffnet dem Wahlakt anzuschließen. Sie finden bei der

Stimmzählung keine Berücksichtigung.

(5) Der Fischereirevierausschuß hat nunmehr von den bisher unter

Verschuß gehaltenen Briefumschlägen die Abschnitte abzutrennen,

Namen und Anschrift des Wahlberechtigten im Abstimmungsverzeichnis

einzutragen und die Stimmabgabe im Wählerverzeichnis in der

entsprechenden Rubrik mit dem Buchstaben "W" ersichtlich zu

machen.

(6) Danach ist der Briefumschlag zu öffnen und das uneröffnete

Wahlkuvert (die Wahlkuverts) in die Wahlurne zu legen. Hat ein

Wahlberechtigter mehrere Stimmen, dann dürfen nur soviele

Wahlkuverts in die Wahlurne gelegt werden, als dem

Wahlberechtigten aufgrund des Wählerverzeichnisses Stimmen

zukommen. Wahlkuverts, die die entsprechende Anzahl bersteigen,

sind mit dem Vermerk "ungültig" zu versehen und uneröffnet zum

Wahlakt zu nehmen.

7. Ermittlung des Wahlergebnisses

§ 41

Ermittlung des Wahlergebnisses, Niederschrift

(1) Nach Öffnung des letzten rechtzeitig eingelangten Briefumschlages

hat der Fischereirevierausschuß die in der Wahlurne befindlichen

Wahlkuverts gründlich zu mischen und sodann die Wahlurne zu

entleeren.

(2) Nach Entleerung der Wahlurne hat der Fischereirevierausschuß

festzustellen:

1. die Gesamtzahl der von den Wählern abgegebenen Wahlkuverts;
2. die Zahl der für jeden Wahlkörper abgegebenen Wahlkuverts (die

gemäß § 40 Abs. 6 ausgesonderten Wahlkuverts sind nicht mehr zu

berücksichtigen);

3. die Anzahl der für jeden Wahlkörper abgegebenen gültigen und

ungültigen Stimmen;

4. die Anzahl der auf die einzelnen Gruppen (Listen) eines jeden

Wahlkörpers entfallenden gültigen Stimmen sowie die Berechnung und

die sich daraus ergebende Anzahl der Mandate.

(3) Die nach Abs. 2 getroffenen Feststellungen sind in einer

Niederschrift (Muster 10 der Anlage) zu beurkunden.

§ 42

Gültige Stimmen

(1) Eine Stimme kann nur mit einem amtlich aufgelegten Stimmzettel

gültig abgegeben werden. Der Stimmzettel muß sich in einem amtlich

aufgelegten Wahlkuvert befinden und dieses im Briefumschlag

verschlossen werden.

(2) Ein Stimmzettel ist gültig ausgefüllt, wenn aus ihm eindeutig zu

erkennen ist, welche Gruppe der Wähler wählen wollte. Dies ist der

Fall, wenn der Wähler in einem der vorgedruckten Kreise ein

liegendes Kreuz oder ein anderes Zeichen anbringt, aus dem

unzweideutig hervorgeht, daß er die in derselben Zeile angeführte Gruppe wählen will. Der Stimmzettel ist aber auch dann gültig ausgefüllt, wenn der Wille des Wählers auf andere Weise wie durch Anhaken, Unterstreichen oder sonstige entsprechende Kennzeichnung einer wahlwerbenden Gruppe oder durch Durchstreichen der übrigen wahlwerbenden Gruppen oder durch Nennung des Namens eines im Wahlvorschlag aufscheinenden Wahlwerbers eindeutig zu erkennen ist.

#### § 43

Mehrere Stimmzettel in einem Wahlkuvert

(1) Wenn ein Wahlkuvert mehrere amtliche Stimmzettel enthält, so

zählen sie für einen gültigen, wenn

1. auf allen Stimmzetteln die gleiche Gruppe vom Wähler bezeichnet

wurde oder

2. mindestens ein Stimmzettel gültig ausgefüllt ist und sich aus der

Bezeichnung der übrigen Stimmzettel kein Zweifel über die gewählte

Gruppe ergibt oder

3. neben einem gültig ausgefüllten amtlichen Stimmzettel die übrigen

amtlichen Stimmzettel entweder unausgefüllt sind oder ihre

Gültigkeit sonst nicht beeinträchtigt ist.

(2) Nicht amtliche Stimmzettel, die sich neben einem gültig

ausgefüllten amtlichen Stimmzettel im Wahlkuvert befinden,

beeinträchtigen die Gültigkeit des amtlichen Stimmzettels nicht.

#### § 44

Ungültige Stimmen

(1) Der Stimmzettel ist ungültig, wenn

1. ein anderer als der für den betreffenden Wahlkörper bestimmte

amtliche Stimmzettel zur Abgabe der Stimme verwendet wurde oder

2. der Stimmzettel durch Abreißen eines Teiles derart beeinträchtigt

wurde, daß nicht mehr unzweideutig hervorgeht, welche Gruppe der

Wähler wählen wollte oder

3. überhaupt keine Gruppe angezeichnet wurde oder
4. zwei oder mehrere Gruppen angezeichnet wurden oder
5. aus dem vom Wähler angebrachten Zeichen oder der sonstigen

Kennzeichnung nicht unzweideutig hervorgeht, welche Gruppe er

wählen wollte.

- (2) Leere Wahlkuverts zählen als ungültige Stimmzettel. Enthält ein

Wahlkuvert mehrere Stimmzettel für die gleiche Wahl, die auf

verschiedene Gruppen lauten, so zählen sie jedenfalls als

ungültiger Stimmzettel.

- (3) Worte, Bemerkungen oder Zeichen, die auf dem amtlichen

Stimmzettel außer zur Kennzeichnung der wahlwerbenden Gruppe

angebracht wurden, beeinträchtigen die Gültigkeit eines

Stimmzettels nicht, wenn sich hiedurch nicht einer der

vorangeführten Ungültigkeitsgründe ergibt. Im Wahlkuvert

befindliche Beilagen aller Art beeinträchtigen die Gültigkeit des

Stimmzettels nicht.

§ 45

Berechnung der Wahlzahl

- (1) Die Wahlzahl wird getrennt für jeden Wahlkörper wie folgt

berechnet:

Die Summen der auf die einzelnen Gruppen entfallenden Stimmen

werden nach ihrer Größe geordnet nebeneinander geschrieben. Unter

jede Summe wird zunächst die Hälfte geschrieben, dann das Drittel,

das Viertel, das Fünftel und nach Bedarf die weiter folgenden

Teilzahlen. Die Summen und die ermittelten Teilzahlen werden

sodann nach ihrer Größe geordnet, wobei mit der größten Summe begonnen wird. Als Wahlzahl gilt die Zahl, welche in der Reihe die sovielte ist, als Mandate für den betreffenden Wahlkörper zu vergeben sind.

- (2) Auf jede Gruppe entfallen so viele Mandate, als die Wahlzahl in der Summe der für den Wahlvorschlag abgegebenen gültigen Stimmen enthalten ist. Haben nach dieser Berechnung mehrere Wahlvorschläge den gleichen Anspruch auf ein Mandat, so entscheidet für die Zuteilung dieses Mandates das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.

- (3) Wenn die Summe der für eine Gruppe abgegebenen gültigen Stimmen die Wahlzahl nicht erreicht, so werden sie bei Zuteilung eines Mandates nicht berücksichtigt.

#### § 46

##### Zuweisung der Mandate

- (1) Der Fischereirevierausschuß hat sodann die Zuweisung der auf eine Gruppe gemäß § 45 Abs. 2 entfallenden Mandate auf die Wahlwerber dieser Gruppe entsprechend ihrer zahlenmäßigen Reihung vorzunehmen.

- (2) Nicht gewählte Wahlwerber sind Ersatzmitglieder für die im Laufe der Wahlperiode frei werdenden Mandate ihrer Gruppe.

#### § 47

##### Verlautbarung des Wahlergebnisses, Anfechtung

- (1) Das Ergebnis der Wahl und die Namen der gewählten Bewerber sind ehestens, längstens binnen vier Wochen nach Feststellung des Wahlergebnisses am Wahltag in den Amtlichen Nachrichten der Landesregierung und an den Amtstafeln jener Bezirksverwaltungsbehörden, die im Bereich des

Fischereirevierverbandes ihren Sitz haben, zu verlautbaren.

(2) Das verlautbarte Wahlergebnis kann von dem

zustellungsbevollmächtigten Vertreter einer Gruppe sowohl wegen

behaupteter Unrichtigkeit der Ermittlung als auch wegen angeblich

gesetzwidriger Vorgänge im Wahlverfahren, die auf das Ergebnis von

Einfluß waren, bei der Behörde angefochten werden.

(3) Die Beschwerden sind innerhalb von zwei Wochen nach der

Verlautbarung des Wahlergebnisses bei der Behörde einzubringen.

(4) Ergibt sich eine Unrichtigkeit der Ermittlung, so hat die Behörde

die Richtigstellung des Wahlergebnisses und erforderlichenfalls

der Aufteilung und Zuweisung der Mandate vorzunehmen. Wenn die

behauptete Gesetzwidrigkeit des Wahlverfahrens erwiesen und auf

die Aufteilung und Zuweisung der Mandate wahrscheinlich von

Einfluß war, so hat die Behörde die Wahl für ungültig zu erklären.

Die Wahl ist unverzüglich neu auszuschreiben.

8. Ergänzungsvorschläge, Nachbesetzung von freiwerdenden Mandaten,  
Amtsbestätigungen

§ 48

Ergänzungsvorschläge, Nachbesetzung von  
freiwerdenden Mandaten

(1) Ist auf einem Wahlvorschlag die Liste der Ersatzmitglieder

erschöpft, so hat der Fischereirevierausschuß den

zustellungsbevollmächtigten Vertreter der Gruppe schriftlich

aufzufordern, binnen zwei Wochen einen Ergänzungsvorschlag

einzubringen, der mindestens so viele Ersatzmitglieder enthalten

muß, als ursprünglich im veröffentlichten Wahlvorschlag Wahlwerber

vorgesehen waren.

- (2) Der Ergänzungsvorschlag hat die Bezeichnung der Gruppe, den zustellungsbevollmächtigten Vertreter und die namhaft zu machenden Ersatzmitglieder in der beantragten, mit arabischen Ziffern bezeichneten Reihenfolge unter Angabe ihrer Vor- und Zunamen, des Berufes, Geburtsjahres und der Adresse zu enthalten.
- (3) Der Fischereirevierausschuß hat zu prüfen, ob die vorgeschlagenen Ersatzmitglieder wählbar sind. Für die Beurteilung der Wählbarkeit ist der 1. Jänner des Jahres, in dem die schriftliche Aufforderung gemäß Abs. 1 zugestellt wurde, der Stichtag. Vorgeschlagene Personen, die nicht wählbar sind, sind im Ergänzungsvorschlag zu streichen. Der zustellungsbevollmächtigte Vertreter der Gruppe kann in diesem Fall den Ergänzungsvorschlag durch Nennung eines anderen Ersatzmitgliedes berichtigen. Der Fischereirevierausschuß hat den überprüften Ergänzungsvorschlag an einer Amtstafel der Behörde zu verlautbaren.
- (4) Der Ergänzungsvorschlag ist bei künftig freiwerdenden Mandaten der Bestellung der Ersatzmitglieder zugrunde zu legen.
- (5) Die Zuweisung der frei gewordenen Mandate auf die Ersatzmitglieder erfolgt über Vorschlag der betreffenden Gruppe durch den Wahlleiter. Bei Erstattung des Vorschlages ist die Gruppe nicht an die Reihung der Ersatzmitglieder im Wahlvorschlag gebunden. Nicht berücksichtigte Ersatzmitglieder verbleiben weiterhin im Wahlvorschlag.
- (6) Können frei werdende Mandate nicht nachbesetzt werden, so ist der

Fischereirevierausschuß beschlußfähig, wenn mindestens drei Mitglieder aus dem Kreis der Fischereiberechtigten und ein Mitglied aus dem Kreis der Fischereiausübungsberechtigten vorhanden sind. Der Fischereirevierausschuß hat in dieser

Besetzung unverzüglich die Neuwahl auszuschreiben (§ 19).

§ 49

Amtsbestätigung

Jedes Mitglied erhält von der Behörde nach seiner Wahl eine Amtsbestätigung nach Muster 11 der Anlage.

9. Konstituierende Sitzung des Fischereirevierausschusses, Wahl des Obmannes und des Kassiers

§ 50

Wahl des Obmannes und des Kassiers

(1) Binnen zwei Wochen nach Verlautbarung des Wahlergebnisses bzw.

nach der Entscheidung über eine allfällige Anfechtung der Wahl der

Mitglieder des Fischereirevierausschusses hat der Vorstand der

Behörde die Mitglieder zur konstituierenden Sitzung zu laden.

(2) In dieser Sitzung erfolgt zunächst die Wahl des Obmannes, danach

die des Stellvertreters und des Kassiers sowie dessen

Stellvertreter. Zur Gültigkeit der Wahl ist die Anwesenheit von

zwei Drittel der Mitglieder und einfache Stimmenmehrheit

erforderlich. Nach Durchführung der Wahl hat der Obmann den

Vorsitz zu übernehmen.

Abschnitt V

Schlußbestimmungen

§ 51

Schlußbestimmungen

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 1989 in Kraft. Gleichzeitig tritt die NÖ Fischereiverordnung, LGBI. 6550/1-3, außer Kraft.